

Strafbarkeit von Stalking

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen und bezeichnet das Sich-heranpirschen des Jägers an ein Wild. Wir pirschen uns zunächst mit drei Blickrichtungen an das Problemfeld „Stalking“ heran:

1. Zum Problem der gegenwärtigen Rechtslage

1. Eine bloß psychische Einwirkung, die lediglich das seelische Wohlbefinden berührt, ist keine Gesundheitsbeschädigung, sofern nicht darüber hinausgehend die Nerven in einen krankhaften Zustand versetzt werden.

2. Nächtliche Störanrufe, die lediglich reine Befindlichkeitsstörungen ohne einen medizinisch bedeutsamen Krankheitswert verursachen, stellen demgemäß keine Körperverletzung dar. (Nichtamtl. Leitsätze)

Anmerkung: Der Angeklagte (A) rief bei dem Telefonanschluß des Betroffenen mehrfach nachts an und machte dabei diverse Mitteilungen im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Geldforderung gegen die Firma, bei welcher der Betroffene beschäftigt war. Die Familie des Betroffenen wurde durch die Anrufe jedes Mal empfindlich in ihrer Nachtruhe gestört und aus dem Schlaf gerissen. Am jeweils nächsten Tag fühlten sich die Familienmitglieder unausgeglichen, müde, gerädert und nervös.

Im Revisionsverfahren hatte das OLG zu entscheiden, ob A den Tatbestand der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) verwirklicht hatte. Der objektive Tatbestand setzt eine körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung voraus. Beide Alternativen erfordern den Eintritt eines – wenn auch nur vorübergehenden – pathologischen, somatisch objektivierbaren Zustandes (s. Leitsätze). Insoweit reichen Angst, Schrecken und Erregung allein nicht aus, vielmehr muß bei – hier gegebenen – psychischen Beeinträchtigungen ein medizinisch relevanter Krankheitszustand in einem nicht nur unerheblichen Umfang eingetreten sein.

Speziell bei nächtlichen Anrufen müßte also eine schwere körperlich in Erscheinung tretende Beeinträchtigung – insbesondere Kollaps oder sogenannte Schrecklähmung – festgestellt werden. Solche Feststellungen vermißt der Senat hier. Bloße Gefühle der Unausgeglichenheit, Müdigkeit, Zerschlagenheit oder Nervosität stellten sich bei vielen Menschen ein, ohne daß damit die konkrete Beschreibung eines pathologischen, somatisch objektivierbaren Befundes verbunden wäre. Auch eine durch das Telefonklingeln ausgelöste Adrenalinausschüttung genüge nicht; hierbei handele es sich um eine alltägliche Erscheinungsform menschlicher Reaktionen auf Umwelteinflüsse, die keine erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigung beinhalte.

Derartigen Störanrufen unterhalb der strafrechtlich relevanten Schwelle kann mithin nur mit zivilrechtlichen Mitteln entgegengetreten werden. Unterlassungsansprüche in sogenannten Stalking-Fällen (s. dazu Füllgrabe, KRIMINALISTIK 2001, S. 163) können aufgrund des Gewaltschutzgesetzes (s. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2b) geltend gemacht werden. Handelt der Täter einer entsprechenden vollstreckbaren -Anordnung zuwider, so macht er sich strafbar (§ 4 Gewaltschutzgesetz).

OLG Düsseldorf, Beschl. 23. 5. 2002 - 2 A Ss 97/02 - 41/02 H - in NJW 2002, S. 2118. jv.¹

Diese OLG-Entscheidung betrifft einen Ausschnitt von Verhaltensweisen, ihren Auswirkungen und ihre Strafbarkeit, wie sie bei Stalking vorkommen. Doch das Spektrum ist breiter und

¹ Zeitschrift *kriminalistik* 10/02, S. 623, ohne Autorenangabe

die Fälle sind nicht als Einzelfälle einzuordnen, sondern bilden eine eigene Kategorie. Dazu der zweite Einblick:

2 Täter & Opfer

Eine an 16.000 Amerikanern durchgeführte Telefonumfrage ergab, daß acht Prozent aller Frauen und zwei Prozent aller Männer in ihrem Leben schon einmal verfolgt worden sind. Viele der Motivstrukturen, die sich hinter den obsessiven Verhaltensmustern verbergen, scheinen den meisten von uns vertraut, doch ist es die Intensität, die fremd ist und verstört. Verletzte Eitelkeit, Enttäuschung und Wut über eine Zurückweisung, Zweifel am eigenen Selbstwert, eine unbefriedigende Lebensphase: Gerade bei den zu Gewalttaten eskalierenden Fällen ist die Nähe zur Normalität oft frappierend. So sind diejenigen Opfer, die von früheren Partnern oder Liebhabern verfolgt werden, mit Abstand am meisten gefährdet. Mehr als zwei Jahre lang machte beispielsweise im Rhein-Main-Gebiet ein Mann seiner Exfreundin, die ihn verlassen hatte, das Leben zur Hölle. Er belagerte ihr Haus und ihre Arbeitsstelle, bedrohte sie, brachte sie mit Telefonterror um ihren Schlaf und verletzte sie bei einem Überfall schließlich so schwer, daß sie in ein Krankenhaus eingeliefert werden mußte. Der Stalker war immer wieder von der Polizei mitgenommen worden, nach Aufnahme der Personalien kam er jedoch jedesmal wieder schnell auf freien Fuß.

Ein nach Meinung von Experten fataler Kreislauf. Stellt der Täter fest, daß die Interventionen seitens der Behörden keine schwerwiegenden Folgen für ihn haben, steigert sich bei ihm das Gefühl von Allmacht und Unverwundbarkeit, was wiederum mitunter fatale Folgen für das Opfer haben kann.²

Dieser Befund dürfte auch für das genannte OLG-Urteil gelten. Doch was ist mit den „fatalen Folgen“ gemeint – und gibt es Interventionsmöglichkeiten? Dazu der dritte Einblick in das Problemfeld.

3 Abwehrmöglichkeiten

Der US-amerikanische Sicherheitsexperte Gavin de Becker hat eine Checkliste von 150 ... Indikatoren zusammengestellt, um das Gewaltpotential von Stalkern einzuschätzen. Wie wohl kein Zweiter hat de Becker praktische Erfahrungen im Umgang mit solchen obsessiven Charakteren gesammelt. Seine Firma nahe Los Angeles betreut seit vielen Jahren Stars wie Madonna, Olivia Newton-John und Robert Redford. Mehrere zehntausend Briefe an Prominente werden pro Monat mit Hilfe der Gefährlichkeitsindikatoren von Mitarbeitern de Beckers analysiert. Ausdauer und Genauigkeit haben sich dabei mehr als einmal ausgezahlt. So hatte ein Stalker über einen Zeitraum von acht Jahren mehr als zwölftausend Briefe an eine Schauspielerin geschickt. Dann legte er eines Tages ein Foto von sich bei, auf das er schrieb: „Kannst du den Revolver auf dem Bild sehen?“ Die vorgewarnten Sicherheitsleute fingen den Mann ab, als er sich dem Haus der Schauspielerin nähern wollte.³

Soweit ein erster Zugang zum Problem. Kommen wir zum Umgang damit in Deutschland. Schon seit der letzten Legislaturperiode bemühen sich Bundesrat und Bundesregierung um eine Regelung der Strafbarkeit von Stalking. Sie haben dazu konkurrierend zwei Gesetzesentwürfe in den Bundestag eingebracht, die im Mai 2006 inform eines Kompromißentwurfs in erster Lesung im Parlament beraten wurden.

² Jens Hoffmann, Begegnungen der unheimlichen Art, *Psychologie Heute* 8/2000 S. 34, in der Folge zitiert als Hoffmann 8/2000

³ Hoffmann, 8/2000 S. 33

Gesetze sollen für klare Verhältnisse sorgen, sollen Ordnung schaffen oder wiederherstellen helfen, wenn die vom Gesetzgeber gewünschte Ordnung gestört wurde. Wenn Gesetze, insbesondere Strafgesetze die Antwort auf einen Mißstand sein sollen, so gehört es zur Sorgfalt des Gesetzgebers, sich zunächst einmal eine gründliche Kenntnis zu verschaffen über diesen Mißstand und seine Hintergründe. Zudem muß er die geltende Gesetzeslage überprüfen, ob bereits mit dieser dem Mißstand ausreichend abgeholfen werden kann. In der Hoffnung, als juristischer Laie den generellen Sinn von Gesetzen richtig erfaßt und ohne dabei die Herrschaftsfrage beleuchtet zu haben, will ich zunächst das Phänomen des „Stalking“ beschreiben, bevor ich auf die genannten Gesetzesvorlagen eingehe und abschließend bewerte, ob diese Entwürfe, wenn sie denn Gesetz werden sollten, eine angemessene Reaktion auf den Mißstand sind, in dem Sinne, daß sie mehr Ordnung zu schaffen versprechen, als die derzeitige Gesetzeslage.

Stalking – ein Phänomen wird erkannt

Der Begriff Stalking kommt, wie schon gesagt, aus der Jägersprache. Im übertragenen Sinne ist der Kern des Stalking „die obsessive Fixierung auf einen anderen Menschen, ohne daß dieser dies wünscht oder unterbinden kann.“⁴ Die aus dieser Fixierung beruhenden Verhaltensweisen wurden von Kriminalisten und Verhaltenswissenschaftlern in den USA als *Stalking* bezeichnet. Es geht in der Regel um zahlreiche Kontaktversuche, die durch ihre Häufigkeit, Dauer⁵ und Intensität von der Zielperson als Belästigung und Bedrohung empfunden werden. Erst seit wenigen Jahren beschäftigen sich auch Wissenschaftler in Deutschland mit dem Phänomen. Die Ergebnisse entsprechen weithin den US-amerikanischen Erfahrungen. Ausgangspunkt waren auch hierzulande spektakuläre Fälle von Prominenten-Stalking. Herausgehobene Menschen des öffentlichen Lebens wie Filmstars, Spitzensportler, Fernsehansager oder Politiker waren nicht nur ständigen Belästigungen, sondern auch tätlichen Angriffen der Stalker ausgesetzt, die erhebliche Verletzungen oder gar den Tod zur Folge hatten. Erinnerung sei hier nur an den Angriff auf den damaligen und heutigen Innenminister Wolfgang Schäuble, oder den auf die Tennisspielerin Monica Seles.

In den USA hatten schon früher vergleichbare Vorkommnisse 1990 zur Gründung einer spezialisierten Polizeieinheit⁶ zunächst zum Schutz von Hollywood-Stars geführt, doch mittlerweile stellen „belästigte Normalbürger den Großteil der Klientel“⁷. Prominenz war auch die Zielgruppe der meines Wissens ersten Stalking Studie in Deutschland, deren erste Zwischenergebnisse im Januar 2001 publiziert wurden⁸. Als deutsche Veröffentlichungen konnte Hoffmann vor fünf Jahren neben seinem eigenen Aufsatz in *PSYCHOLOGIE HEUTE* vom August 2000 nur den Aufsatz von Achim Th. Schäfer⁹ nennen und die Publikation von S. Schumacher mit dem Titel „Liebeswahn“. Dies Bild hat sich deutlich gewandelt. Bereits im Dezember 2004 kann Andrea Sieverding in ihrer Publikation auf eine Vielzahl von einschlägigen, auch juristisch orientierten Quellen verweisen.¹⁰

⁴ Jens Hoffmann; *Stalking – Forschung und Krisenmanagement, Stalking-Vorfälle bei Personen des öffentlichen Lebens*, Zeitschrift *Kriminalistik* 1/01, S. 34, in der Folge zitiert als Hoffmann, *Kriminalistik* 1/01

⁵ Achim Th. Schäfer spricht von „hohe[r] Perseveranz“ und nennt einen Zeitraum von vier Wochen bis acht Jahren, im Mittel 1,75 Jahre und in einem Einzelfall bis zu 20 Jahren, *Stalking – Verehrung und Aufdringlichkeit, Oder: Versuche, durch zwanghaftes Verfolgen und Belästigen sein Ziel zu erreichen*, Zeitschrift *Kriminalistik* 9/00, S. 588, in der Folge zitiert als Schäfer, *Kriminalistik* 9/00

⁶ Die „Los Angeles Threat Management Unit“ ist die weltweit erste ihrer Art. Hoffmann, *Kriminalistik* 1/01, S. 36

⁷ Hoffmann, *Kriminalistik* 1/01, S. 36

⁸ Hoffmann; *Kriminalistik* 1/01

⁹ s. Anmerkung 5

¹⁰ Andrea Sieverding, *Stalking – Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Managements*, Zeitschrift *Kriminalistik* 12/04, S. 767, in der Folge zitiert als Sieverding, *Kriminalistik* 12/04

Stalking ist mittlerweile auch bei uns als häufig vorkommende Verhaltensweise bekannt. Die Zahlenangaben schwanken, u.a., weil der Begriff Stalking nicht einheitlich gefaßt wird. Nach einer Untersuchung des US-amerikanischen Justizministeriums gaben 8% der Frauen und 2% der Männer an, schon einmal in ihrem Leben ein Opfer von Stalking geworden zu sein, innerhalb der letzten 12 Monate vor der Befragung waren es 1% bzw. 0,4%. In einer britischen Studie mit denselben Definitionskriterien waren es 2,7% bzw. 0,9% im Jahr vor der Befragung, eine andere britische Studie mit weiter gefaßtem Stalking-Begriff ergab 16% bzw. 7%.¹¹ Eine Umfrage des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit in Mannheim führte zu einem Wert von 12% im Lebensrückblick der befragten Männer und Frauen. Da offenbar die Definition von Stalking zu unterschiedlichen Umfrageergebnissen führt, sind die Phänomene des Stalking und die Tätertypen genauer zu benennen.

Tatmerkmale¹²

Typisch ist das häufige Aufsuchen der Zielperson an Orten, an denen sie sich voraussichtlich, aufhält, z.B. stundenlanges Observieren des Opferhauses oder das Aufsuchen am Arbeitsplatz, im Supermarkt oder in Freizeiteinrichtungen. Meist bleibt es nicht beim Observieren – was allein schon bedrohlich genug wirkt –, sondern es folgen Aufforderung zu gemeinsamen Unternehmungen, auch sexuellen.

Häufig sind auch Telefonanrufe, die als Telefonterror beschrieben werden. Dazu zählen besonders nächtliche Anrufe, z.B. 40 x pro Nacht. Auch andere Formen der Kontaktaufnahme belästigen und verstören: massenhaft Briefe und eMails, Zusendung von Geschenken (Nahrungsmittel, Schmuck, pornographische Zeitschriften und Kondome, in wenigen Extremfällen auch Blut, Urin und Sperma. Gegenstände mit sexueller Bedeutung ausschließlich an weibliche Prominente.) Eine weitere Steigerung des Stalking-Verhaltens besteht in direkten Übergriffen auf Person und Eigentum der Zielperson: Manche Täter dringen in die Wohnung des Opfers ein und entwenden Gegenstände, die sie dann sammeln (Nähe zum Fetischismus). Manche Täter richten Zerstörungen an, darunter auch mehrfaches Zerstechen der Autoreifen. Stalking kann neben den schon erwähnten Diebstählen noch andere Delikte generieren: Körperverletzung, Vergewaltigung, Tötungshandlung.

Eine weitere Spielart ist die Aufgabe von gefälschten Anzeigen: Bestellungen auf den Namen des Opfers, oder der Täter bietet im Namen des Opfers sexuelle Dienstleistungen an.

Als besonderes Phänomen ist das Cyber-Stalking zu nennen: Die Opfer werden mit eMails überflutet (Spamming), in Chat-Rooms belästigt¹³, mit Viren und Trojanern geschädigt. Cyber-Stalking setzt keinerlei Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer voraus, sondern erfolgt manchmal nur zum Spaß am Nervenkitzel der Täter.¹⁴

Dynamik des Stalking: Anfänglich freundliche Annäherungsversuche können bei Ablehnung in Aggressivität umschlagen, soweit nicht von Beginn an Rache und Schädigung das Ziel

¹¹ Zahlen nach Andrea Sieverding, 12/04, S. 7642002

¹² Die Tatmerkmale sind – durchaus nicht erschöpfend – kompiliert aus dem Aufsatz von Hoffmann in *Kriminalistik 1/01*, und Knecht in *Kriminalistik 6/03*, Auf einen Quellennachweis im einzelnen wird hier verzichtet.

¹³ Hier kann man nur dann von Stalking sprechen, wenn genau gezielt dieses Opfer im Chat-Room aufgesucht wird, also nicht die Belästigung oder gar virtuelle Vergewaltigung einer zufällig dort anwesenden Person, wie im vielfach zitierten Fall des „*Mr*. *Bungle*“: A Rape in Cyberspace, Author: Julian Dibbell, Published in: *Village Voice*, Vol. XXXVIII, No. 51, December 21, 1993, http://www.ludd.luth.se/mud/aber/articles/village_voice.html

¹⁴ Thomas Knecht, Stalking, Exzessive Belästigung aufgrund von Liebenswahn?, *Zeitschrift Kriminalistik*, 6/03 S. 366 f, in der Folge zitiert als *Knecht, Kriminalistik 6/03*

sind. Aus anfänglich harmlosen Geschenken von Fans z.B. können – bei Ablehnung symbolhafte Gaben werden: Abbildungen von Kreuzen, Grabsteinen Totenköpfen, oder es werden tote Katzen, Schweinsköpfe o.ä. verschickt.¹⁵ Bei allen absichtlich schädigenden Aktionen des Stalkers kann man vom Mobbing-Charakter des Stalking sprechen.¹⁶

Täter

sind überwiegend männlich, je nach Studie zwischen 66%-90%, meist im mittleren Lebensalter (30-50 Jahre), aber in Extremfällen deutlich jünger (bis 9 Jahre). Sie gelten als raffiniert (*smart*) mit großem Einfallsreichtum und sind im Vergleich zu psychisch kranken Straftätern signifikant älter und damit lebenserfahrener, sind intelligenter und besser ausgebildet.¹⁷ „In der Regel sind sie unfähig, eine Partnerbeziehung über längere Zeit aufrecht zu erhalten und daher meist Singles. Alkohol- oder Drogenmißbrauch ist seltener, aber Vorstrafen sind häufiger als in den Vergleichsgruppen.“¹⁸

Man kann sie nach psychisch kranken Tätern unterscheiden (Krankheiten aus dem schizophrenen und dem manisch-depressiven Formenkreis), und nach solchen, bei denen eine psychische Krankheit nicht festgestellt wurde (dafür aber Persönlichkeitsstörungen wie paranoide, narzistische, schizoide, antisoziale und vermeidende Persönlichkeiten).

„Als gefährlichste Unterform des Stalkers gilt der Typ des verschmähten (Ex-)Liebhabers, bei dem mit doppelt so hoher Wahrscheinlichkeit mit Angriffen gerechnet werden muß.“¹⁹

Opfer²⁰

Die Opfer sind überwiegend weiblich, je nach Studie zwischen 60% und über 80%, das Alter der weiblichen Opfer wird mit 14-40 Jahren angegeben. „Männliche Opfer von weiblichen Stalkern scheinen durchschnittlich älter zu sein, etwa 40 bis über 50 Jahre.“

- in 29% bestand eine Intimbeziehung
- in 25% kannten sich beide durch ihren Beruf
- in 21% kam Stalking nach flüchtigen sozialen Beziehungen zustande
- in 16% durch völlig Unbekannte

„Nach einer Umfrage unter College-Studenten kannten 80% der Opfer ihre Verfolger.“

„36% der Opfer arbeiten in medizinischen, juristischen oder Lehrberufen. Bei persönlich unbekanntem Opfern handelt es sich zumeist um Personen des öffentlichen Lebens, die wegen

¹⁵ Knecht, *Kriminalistik* 6/03, S. 366

¹⁶ *Mobbing ist gegeben, wenn einem einzelnen oder seiner Gruppe regelmäßig, systematisch und erfolgreich von sozial mächtigeren Personen vor Augen geführt wird, daß ihm grundlegende Menschenrechte nicht zukommen. Er wird zur offenen Person und ist ohne Schutzraum, dem willkürlichen Zugriff anderer ausgeliefert.* In: Dierk Schäfer, *Mobbing und bessere Formen der Konfliktbewältigung*, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript 05/2001

¹⁷ Schäfer *Kriminalistik* 9/00 S. 588

¹⁸ Schäfer *Kriminalistik* 9/00 S. 588

¹⁹ Knecht, *Kriminalistik* 6/03 S. 368

²⁰ Alle Angaben bis zur nächsten Fußnote, teils wörtlich, nach Schäfer, *Kriminalistik* 9/00 S. 587 f. Dort weiterführende Literatur. Schäfer ist Mediziner und sieht einen deutlichen Anteil von krankhaftem Verhalten beim Stalking. Damit steht er im Gegensatz zu Uwe Füllgrabe, *Stalking – eine neue Form des Psychoterrors, Oder: Welche Rolle spielen Aggressivität und Gewalt?*, Zeitschrift *Kriminalistik*, 3/01, in der Folge zitiert als *Füllgrabe, Kriminalistik* 3/01. Füllgrabe ist offenbar daran gelegen, diesen Anteil zu bestreiten. Er hebt sehr stark auf den Machtaspekt ab und hält die Täter für voll zurechnungsfähig. „Stalking ist kein medizinisches Phänomen“ ist sein Merksatz. Doch angesichts seiner Argumentation halte ich es für überzeugender, die Merkmale Krankheit und Persönlichkeitsstörung nicht nur nicht auszuschließen, sondern sie in jedem Einzelfall zu überprüfen.

ihres hohen Bekanntheitsgrades und – wenn es sich um darstellende Künstler handelt – oft wegen ihrer erotischen Ausstrahlung ein erhöhtes Risiko haben, Opfer zu werden.“

Die Opfer kann man mit Hoffmann in drei Gruppen einteilen. Ich ergänze seine Systematik mit weiteren Befunden.²¹

Stalking-Vorfälle lassen sich prinzipiell nach verschiedenen Kriterien kategorisieren. Dies kann einmal durch die Motive und die Psyche von Stalkern geschehen, zum anderen durch die Beziehung zwischen Täter und Opfer. Folgende Konstellationen lassen sich bei letzterem grundsätzlich unterscheiden:

1. Opfer, die einmal eine engere Form von Beziehung mit dem Stalker hatten, wobei dieser frühere Kontakt das obsessive Verhalten in der Psyche des Täters initiierte. Beispiele hierfür sind ehemalige Lebensgefährten und sexuelle Affären, aber auch Arzt-Patient-Beziehungen. Männer, die Stalking gegenüber ihrer früheren Partnerin ausübten, zeigten bereits in der Ehe kontrollierendes und die Partnerin herabwürdigendes Verhalten.²²

2. Das Opfer stammt aus dem weiteren sozialen Umfeld des Stalkers oder ist ursprünglich sogar nur einmal zufällig kurz in Kontakt mit dem Täter geraten. Ein typisches Beispiel wäre ein Mann, der auf dem Flur seiner Firma mit einer ihm unbekanntem Frau aus einer anderen Abteilung zusammenstößt und von da an seine Kollegin ohne Unterlaß mit Avancen überschüttet, da er glaubt, daß beide füreinander geschaffen seien. Dieser Auslöser von Stalking wird auch als Liebeswahn bezeichnet, oder mit Rückgriff auf den französischen Psychiater De Clerambault als (De)-Clerambault-Syndrom²³ Doch das Liebeswahn-Opfer muß nicht ausschließlich dieser Gruppe zugewiesen werden, sondern kann auch der folgenden angehören.

3. Das Opfer ist eine Person des öffentlichen Lebens, die durch ihre mediale Präsenz zum Zielobjekt des Stalkers wurde. Das Verhalten des Stalkers kann reines gesteigertes Fan-Verhalten sein, das Opfer kann auch ausgesucht sein, um der eigentlichen Zielperson zu imponieren und die Ernsthaftigkeit seines Werbens zu beweisen, so der Fall John Hinckley/-Ronald Reagan: Hinckley wollte der verehrten Schauspielerin Jodie Foster mit dem Attentat auf Reagan seine Liebe beweisen, - oder war es ein Potenzbeweis? Er schrieb ihr: „Du wirst sehr stolz auf mich sein, Jodie. Millionen von Amerikanern werden mich – werden uns lieben.“²⁴ Oder aber, letztlich ähnlich wie Hinckley, um selber berühmt zu werden, der Fall Mark Chapman/John Lennon. Chapman sagte: „Ich war Mr. ‚Nobody‘, bis ich den größten ‚Somebody‘ der Welt getötet habe.“²⁵

Die Auswirkungen

Die Wahrnehmung des Stalking als Bedrohung führt zu Angstzuständen, Streßgefühlen, Alpträumen, depressiven Verstimmungen, Appetitsstörungen, Änderungen der Lebensführung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses (53%), Umzug (39%), in einem Fall bis hin zur Auswanderung. „24% entwickelten Suizidgedanken und in 37% waren die Bedingungen der posttraumatischen Belastungsstörung erfüllt (ICD 10 : F 43.1)“²⁶

²¹ Hoffmann, *Kriminalistik*, 1/01, S. 34. Zur Unterscheidung: Der Text von Hoffmann ist jeweils kursiv gesetzt.

²² Füllgrabe, *Kriminalistik* 3/01, S. 163

²³ Knecht, *Kriminalistik* 6/03S. 364 f

²⁴ Hoffmann, 8/2000, S. 31

²⁵ nach Hoffmann, *Kriminalistik* 1/01, S. 36

²⁶ Schäfer, *Kriminalistik* 9/00, S. 588

Interventionsmöglichkeiten

In der Literatur findet sich „kein Patentrezept für Interventionen“²⁷. Alle heben auf die Besonderheit der jeweiligen Konstellation von Opfer, Täter und Situation ab. (Füllgrabe stellt zum Teil eine Ausnahme dar.) Gefordert werden eine am Täter ausgerichtete Risikoabschätzung und ein langfristig ausgerichtetes Informationsmanagement. Dazu müssen Polizeibeamte speziell geschult werden. „Eine besondere Beobachtung erfordern sogenannte kritische Phasen (dramatic moments), in denen der Stalker ein reelles oder eingebildetes Gefühl der Zurückweisung erlebt.“²⁸ Dies ist gerade beim erzwungenen Abbruch von Partnerschaftsbeziehungen der Fall. Die Bedeutung der Familie ist mit der Pflege von Zuneigung, Zuwendung und gegenseitiger Sympathie ein Gegengewicht zur immer rationaler geordneten sonstigen Lebenswelt in Arbeit und Freizeit geworden. „Bei der Partnerwahl ... konzentriert sich [alles] auf den emotionalen Nutzen. Bei einer Trennung findet fast immer ein erheblicher Einbruch in einem Erlebensfeld statt, das in unserer Gesellschaft und von ihren einzelnen Mitgliedern für wesentlich erachtet wird. Es scheint nicht nur ein Lebensprojekt gescheitert, sondern das Lebensprojekt schlechthin. Dies bedarf für die Betroffenen aus psychohygienischen Gründen weniger der Erklärung als der Selbst-Entschuldung. Angesichts der Bedingungen erhöhten Stresses gehen die eigene Exkulpierung und die Beschuldigung des Partners Hand in Hand.“²⁹

So läßt sich die emotionale Befindlichkeit vieler Geschiedener beschreiben. Um den Verlust zu ertragen, müssen sie Trauerarbeit leisten. Zur Trauerarbeit gehört meist, daß man versucht Nähe herzustellen, wenn der Verlust konkrete Ankerpunkte zurückläßt. Was bei Verstorbenen das Grab oder Erinnerungsstücke sein mögen, kann bei unfreiwilliger Beendigung einer Beziehung in Stalking ausarten. Dies ist keine Entschuldigung, muß aber als Hypothese für die Erklärung mancher Stalking-Fälle berücksichtigt werden.

Es besteht auch die einhellige Meinung, daß polizeiliche oder juristische Interventionen gegebenenfalls eskalierend wirken können. Dennoch wird ebenso einhellig eine eindeutige Ablehnung der Annäherungsversuche des Stalkers durch das Opfer gefordert, dies allerdings nur einmalig, weil der Stalker sonst Hoffnung schöpft, sein Opfer doch noch umstimmen zu können. Kontaktverbote werden vielfach ignoriert. Aber die Einschaltung Dritter könnte hilfreich sein, den Stalker unter Aufzeigen möglicher Konsequenzen von der Nutzlosigkeit seines Tuns zu überzeugen.³⁰

Gefordert wird eine spezielle Gesetzgebung für Stalking-Delikte, damit ein öffentliches Bewußtsein für den Straftatbestand entwickelt werden kann, die Opfer zur Anzeige ermuntert werden und Polizei und Justiz solche Fälle ernst nehmen und sich darauf vorbereiten.

²⁷ Hoffmann, *Kriminalistik 1/01*, S. 37

²⁸ Hoffmann, *Kriminalistik 1/01*, S. 37

²⁹ Dierk Schäfer, Trennung, Scheidung, Pflege, Umgangskonflikte, Lösungsansätze, in Protokolldienst 12/02. Evangelische Akademie Bad Boll 2002, S.6f. Hier ist noch viel zu tun, insbesondere wenn man die Zahl hochstrittiger Scheidungsfälle vor Augen hat, für die – nicht einmal in Hinblick auf die Kinder – den Eltern eine Beratungspflicht auferlegt wird, und man mit gewisser Verwunderung sich fragt, warum nicht noch mehr vom Umgang ausgebremste Elternteile neben stalkingähnlichen Verhaltensweisen zur tätigen Rache oder zum Amoklauf übergehen. Die Bedeutung und Auswirkung solcher Zurückweisungserfahrungen im Zusammenhang einseitig betriebener Scheidungen, wie berechtigt diese auch sein mögen, ist für die Stalking-Debatte noch nicht ausreichend erschlossen.

³⁰ Schließlich muß man Stalking auch als Kommunikationsproblem sehen. Der Täter versucht in Kontakt zu kommen, sucht Kommunikation, die, selbst wenn sie noch keinen feindseligen Grundton hat, als störend, belästigend und beängstigend erfahren wird. Er hat seine subjektiven Gründe für den Kommunikationsversuch. Wenn ihm niemand deutlich verstehbar macht, daß diese Versuche absolut unerwünscht sind, schöpft er Hoffnung. Eine Strafandrohung, von einer amtlich befugten Person in unmißverständlicher, aber auch das Phänomen Stalking erklärender Weise vorgetragen, könnte in manchen, sicherlich nicht in allen Fällen eine Eskalation verhindern.

Gesetzliche Maßnahmen

Nachdem es zuerst in Kalifornien 1990 zu einem Anti-Stalking-Gesetz kam, haben inzwischen alle 50 US-Staaten, ebenso England, Kanada, Australien und Belgien ein solches Gesetz.³¹

In Deutschland existiert bisher nur das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz / GewSchG) vom 11.12.2001, das von Fachleuten jedoch als unzureichend erachtet wurde. Carsten Rinio, Staatsanwalt in Hamburg bemängelt das Fehlen einer verbindlichen oder allgemein anerkannten Definition von Stalking. Das Gewaltschutzgesetz vermeide, eine Legaldefinition aufzustellen.³² Das Gericht könne zwar einem Täter Auflagen unterschiedlicher Art erteilen (z.B. ein Platzverweis, dieser schon nach einer widerrechtlichen Drohung), doch die belästigte Person müsse gegenüber dem Täter ausdrücklich erklärt haben, die Kontaktaufnahme, die Nachstellung oder das Verfolgen nicht zu wollen.³³ Erst die dann erfolgte Zuwiderhandlung kann nach § 4 Satz 1 GewSchG strafrechtlich belangt werden. Der Bundesrat habe in Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) den Tatbestand des § 4 GewSchG entsprechend der Regelung im Straftatbestand des Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht gemäß § 145 a StGB auf Zuwiderhandlungen gegen hinreichend bestimmte zivilgerichtliche Anordnungen beschränkt.³⁴ Der Strafrahmen des § 4 GewSchG liegt bei einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.³⁵

Bewertung

Carsten Rinio nimmt eine Bewertung der Strafbarkeit von Stalking aufgrund des Gewaltschutzgesetzes vor:

Durch die hier vorgestellten Regelungen des GewSchG hat der Gesetzgeber den Opfern häuslicher Gewalt und von Stalking neue Rechtsschutzmöglichkeiten geschaffen. Gleichwohl dürfen an dieses Gesetz keine übersteigerten Erwartungen gestellt werden. Es wird sicherlich nicht zur völligen Beseitigung von häuslicher Gewalt und von Stalking führen. Täter, die etwa aus obsessiven Gründen handeln, werden sich auch durch den neu geschaffenen Straftatbestand des § 4 GewSchG nicht von ihrem Tun abhalten lassen. Diese Täter brauchen vielmehr Hilfe von Psychologen und Psychiatern. Aber immerhin kann diese Strafnorm nicht nur ein gewisses Maß an Abschreckung schaffen, sondern allgemein das Bewußtsein erhöhen, daß es sich beim Stalking nicht um eine einfach abzutunende Banalität handelt, und es kann dadurch auch die Anzeigebereitschaft der Opfer gefördert und das Vertrauen in das Rechtssystem gestärkt werden.³⁶

Die aktuellen Gesetzentwürfe

Wie schon erwähnt, haben Bundesregierung und Bundesrat zwei konkurrierende Gesetzesentwürfe vorgelegt. Ich übergehe die Vorläufe in der vorigen Legislaturperiode, in der die Gesetzentwürfe wegen des vorzeitigen Endes der rot-grünen Koalition nicht mehr weiterver-

³¹ Hoffmann 8/2000, S. 34

³² Carsten Rinio, Strafbarkeit des Stalking, Gewaltschutzgesetz schließt eine Regelungslücke, Zeitschrift *Kriminalistik* 8-9/02, S. 531, in Folge zitiert als Rinio *kriminalistik* 8-9/02

³³ Rinio, *kriminalistik* 8-9/02, S. 532

³⁴ Rinio, *kriminalistik* 8-9/02, S. 532

³⁵ Rinio, *kriminalistik* 8-9/02, S. 533

³⁶ Rinio, *kriminalistik* 8-9/02, S. 534

folgt werden konnten, habe aber den Ablauf der Einbringungen, Gesetzes-Anträge und – Entwürfe im Anhang aufgelistet.³⁷

In der aktuellen Legislaturperiode wurden beide Entwürfe erneut eingebracht, wobei der Entwurf des Bundesrates eine deutliche Überarbeitung erfahren hat. Am 11. Mai 2006 fand im Bundestag die erste Beratung³⁸ der beiden eingebrachten Entwürfe statt. Die Debatte zeigt, daß es einen Kompromißentwurf zwischen Bundesregierung und Bundesrat gibt, der den Abgeordneten jedoch erst zwei Stunden vor der Befassung im Parlament inform einer Presseinformation des BMJ vorgelegt wurde. Es ist hier nicht der Platz, Bemerkungen über den Respekt von Bundesregierung und Bundesrat gegenüber den Abgeordneten des Bundestages oder über den politischen Stil bei diesem Gesetzgebungsverfahren zu machen.

Wie mir von Frau Hufeld, der für den Entwurf zuständigen Sachbearbeiterin telefonisch mitgeteilt wurde, sollen die näheren Begriffbestimmungen übernommen werden, wie sie in der Pressemitteilung des BMJ vom 15. April 2005 zu lesen waren (⇒ Anhang 2). Im Oktober 2006 solle dann eine Anhörung (noch nicht näher bestimmter Einrichtungen und Personenkreise stattfinden), um dann einen Gesetzesentwurf entsprechend der Kompromißformel samt Begründung in dann zweiter und dritter Lesung zu behandeln. Nachdem also noch keine Textsicherheit besteht, beschränke ich mich auf den Gesetzesvorschlag gemäß der Presseinformation des BMJ vom 11. Mai 2006³⁹ unter Zuhilfenahme der Begriffspräzisierungen gemäß der Presseinformation des BMJ vom 15. April 2005⁴⁰ und auf die in der ersten Lesung des Bundestags vorgetragenen Argumente⁴¹.

Das Gesetz, nun als **§ 238 StGB, Schwere Belästigung** konzipiert, stellt einen Kompromiß zwischen den Vorstellungen der Bundesregierung und denen der Länderkammer dar.

Vonseiten der Regierung sind hineingekommen

- das Bestimmtheitsgebot: klar definierte Straftatbestände, als Erfolgsdelikt konzipiert, also nicht als Gefährdungsdelikt
- durch einen Auffangtatbestand wird das Entstehen von Strafbarkeitslücken umgangen.

Der Strafrahmen

- umfaßt eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe,
- soweit nicht bei schwerwiegenden Tatfolgen (bei Todesgefahr für das Opfer oder eines ihm nahestehenden Menschen, bzw. bei schwerer Gesundheitsschädigung) auf drei Monate bis fünf Jahre zu erkennen ist
- oder gar auf ein bis zehn Jahre bei Tod des Opfers oder eines seiner Angehörigen. Diese strafverschärfenden Qualifikationstatbestände waren ein Anliegen der Länderkammer

Nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen wurden

- der Begriff *Deeskalationshaft*

³⁷ Anhang 4, Ablauf

³⁸ Redebeitrag des Abgeordneten Jery Montag (Bündnis 90/Die Grünen) ⇒ Anhang 3, dort auf S. 2973 des Bundestagsprotokolls

³⁹ www.bmj.bund.de/enid/0,0/Presse/Pressemitteilungen_58.html?druck=1&press... [20.06.2006] ⇒ Anhang 1

⁴⁰ www.bmj.bund.de/enid/0,0/Rat_fuer_Stalking-Opfer/Ma_nahmen_zum_Schutz... [20.06.2006] ⇒ Anhang 2

⁴¹ Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006, S. 2964 - 2974 ⇒ Anhang 3

- Eine als *unzumutbar* qualifizierte Beeinträchtigung der Lebensgestaltung als Voraussetzung für den neuen § 238 StGB

Die dem Gesetzesvorschlag folgende Erläuterung weist darauf hin,

- daß der grundgesetzliche Bereich der Pressefreiheit (Art. 5 GG) bei der Berichterstattung und bei „beharrlicher“ Informationsbeschaffung nicht erfaßt werde (⇒ Anlage 1, 1. Absatz nach dem Entwurfstext), innerhalb desselben Absatzes heißt es weiter:
- daß die Strafbarkeit erst nach einer „schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers“ beginnt, und
- daß eine „Interessenabwägung und Abgrenzung der Freiheitssphären von Täter und Opfer“ vorgenommen werden muß. Hier wird ausdrücklich auf die Pressefreiheit verwiesen, so daß anzunehmen ist, daß diese den Rahmen der im Absatz genannten Erläuterungen bildet und nicht leichthin auf andere Lebenszusammenhänge anwendbar ist, wie z.B. Nachforschungen eines Vaters bei Sorgerechts- oder Umgangsrechtsstreitigkeiten (ganz abgesehen von Bemühungen um eine Vaterschaftsfeststellung). Allerdings war in der Pressemitteilung vom 15. April 2005 in diesem Zusammenhang für die Klärung des Begriffs *unzumutbar* auch die *Abwägung der betroffenen Rechtsgüter des Opfers mit denen des Täters* als kann-Option vorgesehen (⇒ Anhang 2), eine Ausgestaltung, die nunmehr fehlt.
- daß auch in Zukunft das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG) greife, soweit das Verhalten des Stalkers nicht unter den künftigen § 238 StGB falle. Dort sei der Straftatbestand als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet, das Opfer sei somit frei zu entscheiden, wann Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen sollen.
- daß durch eine geplante Erweiterung von § 112a StPO (Haft bei Wiederholungsgefahr) bei Bedrohungslagen, denen eine Todesdrohung oder eine schwere Gesundheitsschädigung vorausgegangen ist, ein Stalker in U-Haft genommen werden kann, in der Debatte *Deeskalationshaft* genannt).

Zur Erläuterung des Begriffs „beharrlich“, der im neuesten Gesetzentwurf geblieben ist, wurde in der Pressemitteilung vom 15. April 2005 auf §§ 56f, 184d StGB verwiesen (Anlage 2, 1. Tatbestand, dritter Absatz). Dies dürfte wohl auch für den neuen Entwurf gelten. Ebenso wohl die Qualifizierung einer schwerwiegenden und unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensführung mit den Beispielen Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel, Abbruch sozialer Kontakte.

In der Pressemitteilung vom 15. April 2005 werden Vollzugsdefizite und das Erfordernis von Aus- und Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten in den Verantwortungsbereich der Länder gewiesen, ferner die Verbesserung des bestehenden Instrumentariums durch Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) mit dem Ziel, Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften vorzusehen und beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff StPO) durchzuführen. Für alle Gewaltschutzverfahren solle eine einheitliche Zuständigkeit der Familiengerichte geschaffen werden.

Die erste Lesung im Bundestag brachte neben der generellen Zustimmung durch alle Parteien zur Schaffung eines Straftatbestandes Stalking als Verbesserung der Rechtslage der Opfer, zeigte aber auch die Differenzen im Detail.

- Die FDP betonte die Wichtigkeit der Strafbarkeit der erfolgten Tat und wies den Gedanken an ein bloßes Gefährdungsdelikt zurück. Eine Deeskalationshaft wird abgelehnt, ebenso die Einschränkung der Pressefreiheit. (Interessant hier der Zwischenruf vonseiten der CDU: „Ein Journalist, der Stalker ist, ist ein Stalker!“)
- Die bayrische Staatsministerin setzte sich (für die CSU?, für die CDU/CSU? für den Bundesrat?) für die Deeskalationshaft ein und lobte die Aufnahme strafverschärfender Qualifikationsstraftatbestände.
- DIE LINKE bemängelte den zu späten Zeitpunkt einer Hilfe für die Opfer. Diese müßten erst schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt sein, bevor die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten werde. Die Opfer jedoch seien primär nicht am repressiven Handeln des Staates interessiert, sondern an der präventiven Tätigkeit der Behörden und an Unterstützung.
- Der Sprecher von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN monierte die Merkwürdigkeiten im Ablauf vor Beginn der ersten Lesung. Inhaltlich machte er auf die Diskrepanz aufmerksam, daß das BMJ den Bundesratsentwurf mit der Deeskalationshaft sowie „viele andere Vorschläge“ zunächst für verfassungswidrig erklärt habe, nun aber stelle es diese in einer ersten Lesung zur Debatte. Das sei nicht hinnehmbar.

Bewertung des Kompromißentwurfs

Als juristischer Laie kann ich keine detaillierte juristische Würdigung des Gesetzentwurfs vornehmen. Das Gewaltschutzgesetz hat nachvollziehbar Desiderate gelassen. Dem kommt das Gesetz als eigenständiger, die Einzelhandlungen bündelnder Straftatbestand entgegen. Das Gesetz schafft dadurch Rechtssicherheit für Täter und Opfer, nicht zuletzt auch für Polizei und Justiz. Zudem ist es auch geeignet, schon das Bewußtsein für und damit die Erkennbarkeit von Stalking zu schärfen. Das dient sicherlich dem Opferschutz. Doch ist damit tatsächlich ein weitgehender Opferschutz gegeben?

Mir fallen ein paar Problempunkte auf:

Das Gesetz bzw. sein Entwurf ist opferorientiert und atmet den Geist populistischer Punitivität. Dies wäre hinzunehmen, wenn es eine deutliche Verbesserung der Bedrohungssituation von Opfern bewirken würde. Doch das dürfte fraglich sein. Stalker lassen sich nur zu geringem Prozentsatz durch Auflagen oder Strafandrohung – wie sie bisher schon das Gewaltschutzgesetz bot – abschrecken. Ein ins Strafgesetz aufgenommener Tatbestand „Schwere Belästigung“ (Stalking) mit abgestuften Strafandrohungen kann sinnvoll sein unter Beachtung der Lage des Täters, der zumeist entweder wahnhaften Vorstellungen folgt (dann jedoch braucht er Behandlung oder die – vorübergehende – Einweisung in eine Anstalt) oder er befindet sich in einer prekären Lebenssituation (Trennung von der Partnerin), dann braucht er Beratung, manchmal auch Behandlung. Eine „Gefährderansprache“, um diesen Ausdruck zu benutzen, der mich eher an meine Erfahrungen als psychologischer Ausbilder der Polizei für Fälle von Geiselnahme erinnert, eine Gefährderansprache muß fachlich qualifiziert sein und auf die emotionale Lage des Gefährders eingehen, muß ihn beruhigen und ihm freundlich aber bestimmt sagen, daß es nur noch schlimmer werden kann, wenn er weitermacht. Hier kann ein Hinweis auf die Strafbarkeit hilfreich sein, der der Gefährder noch ausweichen könne. Dies sollte man noch mit angemessenen Angeboten zur Verarbeitung von Lebenskrisen verbinden. Das gilt auch für die weniger hoffnungsvollen Fälle, in denen noch während der Beziehung zur Partnerin Kontrollverhalten und Gewalt die Regel waren. Die Not der bedauernswerten Opfer ist das eine, doch wenn man auch die Not des unsympathischen, um Kommunikation bemühten Stalkers ernst nimmt, dürfte man in vielen Fällen dem Opfer besser helfen als durch

Bestrafung. Sozialpädagogische/psychologische Bemühungen am Beginn der möglicherweise schon strafbaren Handlungen sind angesagt, ebenso wie begleitende Forschung. Von alldem ist im Gesetzentwurf nichts zu lesen und wird, weil teuer, kaum in Erwägung gezogen werden. Der störende Täter wird von der „Institution Verbrechen & Strafe“⁴² aus der Gesellschaft ausgeschlossen.⁴³

Unabhängig davon ist damit zu rechnen, daß das Gesetz in Scheidungsverfahren mißbraucht wird, denn die Polizei wird wohl, einmal auf den Straftatbestand von Stalking verwiesen, eher einer schnellen Problembeseitigung zuneigen als eine Abwägung der Rechtssphären beider Beteiligten zu unterstützen.

Auch in der rechtsanwaltlichen Beratung in Scheidungsverfahren dürfte mancher Verhaltenstyp auftauchen, der das Problem auf gesetzlich-gewaltsame Weise zu lösen verspricht.

Die Probleme der Pressefreiheit wurden auch im Parlament angesprochen. Es wäre zwar kein kultureller Schaden, wenn die Regenbogenpresse bei ihrer Berichterstattung eingeschränkt würde, doch die politische Mißbrauchbarkeit der Anti-Stalkergesetzgebung liegt auf der Hand: Politiker, Unternehmer und andere Prominente können lästige Nachforschungen zunächst einmal blockieren. Wären mit dem Gesetz ein Herr Wallraff möglich gewesen oder eine Frau Klarsfeld? Wie der die Pressefreiheit weiter fassende Europäische Gerichtshof bei der Vorlage eines einschlägigen Falls urteilen wird, dürfen die Medien zuversichtlich abwarten.

Umgekehrt bietet das Gesetz Schutz vor gesetzlich nicht gedeckten Nachforschungen von Geheimdiensten jeglicher Herkunft – so man sie denn bemerkt. Ob allerdings die nicht unabhängige Staatsanwaltschaft bei – vermeintlich – politischen Zusammenhängen grünes Licht für die Ermittlung gegen deutsche oder befreundete Geheimdienste bekommt, ist fraglich.

Auch die Gesetzmäßigkeit von TKÜ könnte unter Berufung auf das Anti-Stalking-Gesetz zur Offenlegung der rechtlichen Begründung nötigen, wenn die Staatsanwalt ermitteln will und darf und nicht von einer a priori gegebenen Befugtheit des Handelns staatlicher Organe ausgeht.

Völlig offen ist die Beurteilung der Tätigkeit von Privatdetektiven, die häufig bei Ehekonflikten und im Scheidungsumkreis Beschattungsaufgaben übernehmen.

Schließlich die Fortbildung von Polizei und Justiz: Die Länder sollen die Vollzugsdefizite des ansonsten kostenfreien Gesetz auf ihre Kosten beseitigen. Sie werden sich wehren und sparen. Die sparsamste Lösung ist – kurzfristig – das Einsperren der Täter.

⁴² Helga Cremer-Schäfer, Heinz Steinert, Straflust und Repression; Zur Kritik der populistischen Kriminologie, Münster 1998

⁴³ Die Kommunikationsstruktur, wie sie berücksichtigt bzw. geschaffen werden sollte, ist in Anhang 6 dargestellt.

Anhang 1

BMJ/Pressemitteilung

Berlin 11. Mai 2006

Besserer Schutz von Stalking-Opfern

„Die von Bundesregierung und Ländern vorgeschlagene Kompromisslinie sieht folgenden § 238 StGB vor:

§ 238 Schwere Belästigung

(1) Wer einen Menschen unbefugt belästigt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht
3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder eines anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Dieser Tatbestand ist so ausgestaltet, dass der grundrechtlich geschützte Bereich der Pressefreiheit bei der Berichterstattung und bei der Informationsbeschaffung nicht erfasst wird. Soweit die Pressetätigkeit nicht bereits über das Merkmal „unbefugt“ aus dem Anwendungsbereich der Norm ausscheidet, sind etwa auch – presserechtlich zulässige - wiederholte Aufforderungen eines Journalisten an einen Betroffenen, zu einem bestimmten Vorwurf Stellung zu nehmen, nicht „beharrlich“ im Sinne des Tatbestandes. Schließlich müssen die Nachstellungshandlungen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers geführt haben, um strafbar zu sein. „Die Gesetzesformulierung stellt sicher, dass eine Interessenabwägung und eine Abgrenzung der Freiheitssphären von Täter und Opfer vorzunehmen ist, in deren Rahmen die Pressefreiheit nach Artikel 5 GG zu berücksichtigen ist“, betonte Zypries.

Soweit das Verhalten des Stalkers nicht unter den Tatbestand des § 238 Strafgesetzbuch fällt, greift auch in Zukunft der strafrechtliche Schutz über das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG). Der Straftatbestand ist als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet, so dass das Opfer selbst entscheiden kann, wann Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen sollen.

Die Kompromisslinie von Bundesregierung und Ländern sieht auch eine Änderung der Strafprozessordnung vor. Durch eine Ergänzung des Haftgrundes der Wiederholungsfahr im § 112 a StPO soll es künftig die Möglichkeit geben, Haft gegen gefährliche Stalking-Täter anzuordnen. Hat der Stalker durch

seine Handlungen das Opfer etwa in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht, kann er zukünftig bei Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft genommen werden. Es muss nicht abgewartet werden, dass das Opfer an Leib und Leben geschädigt wird. „Dieser neue Haftgrund gibt den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit, die Bedrohungsspirale frühzeitig und effektiv zu durchbrechen“, so Zypries.“

Anhang 2

BMJ/Pressemitteilung

Berlin 15. April 2005

Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern

Der englische Begriff Stalking stammt aus der Jägersprache und bedeutet so viel wie „anpirschen“ oder „anschleichen“. Stalker stellen ihren Opfern nach, lauern ihnen vor ihrer Wohnung oder am Arbeitsplatz auf – in schweren Fällen verletzen sie ihre Opfer, töten sie sogar. Stalker sind häufig sehr erfinderisch, um ihren Opfern nahe zu kommen, daher gibt es viele verschiedene Verhaltensweisen, die sich hinter dem Phänomen Stalking verbergen. Die obsessive Verfolgung beeinträchtigt die Opfer erheblich in ihrer Lebensweise – häufig müssen diese ihr Alltagsverhalten bis hin zu Umzug oder Aufgabe des Arbeitsplatzes ändern. Viele von ihnen leiden physisch und psychisch massiv unter den Nachstellungen.

Viele Stalking-Handlungen erfüllen schon heute Tatbestände des Strafgesetzbuches - beispielsweise kann Hausfriedensbruch, Beleidigung oder sexuelle Nötigung vorliegen. Darüber hinaus haben die Opfer die Möglichkeit, über das Gewaltschutzgesetz Schutzanordnungen gegen den Stalker zu erwirken. Eine solche Anordnung hat den Vorteil, dass sie auf den konkreten Fall bezogen ist – sie kann beispielsweise in dem Verbot bestehen, sich der Wohnung oder dem Arbeitsplatz des Opfers zu nähern. Verstößt der Täter gegen dieses Verbot, macht er sich strafbar. Das Gericht kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängen.

Neben den bereits bestehenden Instrumentarien soll der Schutz von Stalking-Opfern weiter verbessert werden. Dazu soll ein neuer Tatbestand „Nachstellung“ in das Strafgesetzbuch eingefügt werden. Darüber hinaus ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich, durch die Vollzugsdefizite beseitigt und die bereits bestehenden Regelungen optimiert werden (insbesondere im Verfahrensrecht zum Gewaltschutzgesetz).

1. Tatbestand „Nachstellung“ § 241b Strafgesetzbuch

Ein Straftatbestand muss hinreichend konkret bestimmt sein, damit der Normadressat weiß, welches Verhalten unter Strafe steht. Der vorgeschlagene Straftatbestand beschränkt sich daher auf die häufigsten Stalking-Handlungen, die beispielsweise im Auflauern vor der Wohnung oder Telefon-Terror bestehen. Soweit das Verhalten des Stalkers nicht unter den Tatbestand des neuen § 241b Strafgesetzbuch fällt, greift auch in Zukunft der strafrechtliche Schutz über das Gewaltschutzgesetz (§ 4 GewSchG).

Das unter Strafe gestellte Verhalten besteht in dem unbefugten Nachstellen durch beharrliche unmittelbare und mittelbare Annäherung an das Opfer und näher bestimmte Bedrohungen nach den Nummern 1 bis 4.

Der Begriff „beharrlich“ wird auch an anderer Stelle im StGB verwendet (§§ 56f, 184d StGB) und bezeichnet ein wiederholtes Handeln oder andauerndes Verhalten und eine in der Tatbegehung zum Ausdruck kommende besondere Hartnäckigkeit des Täters, die zugleich die Gefahr weiterer Begehung indiziert. Eine wiederholte Begehung ist immer Voraussetzung, aber für sich allein nicht genügend.

Im Einzelnen umschreiben die Nummern 1 bis 4 folgende Angriffsformen:

Nr. 1 soll physische Annäherungen an das Opfer (Auflauern, Verfolgen, vor dem Haus stehen etc.) erfassen.

Nr. 2 soll beharrliche Nachstellungen durch unerwünschte Anrufe, E-Mails, SMS, Briefe, schriftliche Botschaften an der Windschutzscheibe o. ä. und mittelbare Kontaktaufnahmen über Dritte (Angehörige und sonstige Personen aus seinem Umfeld, bspw. Kollegen etc.) unter Strafe stellen.

Nr. 3 erfasst die Kommunikation des Täters unter dem Namen des Betroffenen, beispielsweise bei Bestellungen im Namen des Opfers und Verhaltensweisen, durch die Dritte zu einer Kommunikation mit dem Opfer veranlasst werden. Es handelt sich dabei um Fälle, in denen der Täter nicht selbst Kontakt zum Betroffenen aufnimmt, sondern hinter dessen Rücken Einfluss auf sein soziales Umfeld nimmt und andere dazu veranlasst, sich dem Betroffenen gegenüber in bestimmter Weise zu verhalten. Erfasst werden sollen beispielsweise das Schalten unrichtiger Anzeigen in Zeitungen und das Bestellen von Waren und Dienstleistungen auf allen denkbaren Kommunikationswegen (telefonisch, elektronisch, schriftlich etc.).

Nr. 4 erfasst bestimmte, näher bezeichnete Drohungsvarianten.

Die in den Nummern 1-4 aufgeführten Tathandlungen führen nur dann zur Strafbarkeit, wenn sie zu objektivierbaren Beeinträchtigungen geführt haben („... und dadurch dessen Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt“). Gedacht ist beispielsweise an Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie an den Abbruch sozialer Kontakte. Über den Begriff „unzumutbar“ kann auch eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter des Opfers mit denen des Täters vorgenommen werden.

Der Straftatbestand ist als Antrags- und Privatklagedelikt ausgestaltet, so dass das Opfer selbst entscheiden kann, wann Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen sollen.

2. Beseitigung von Vollzugsdefiziten

Um Stalking-Opfer schützen zu können, müssen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte über das Phänomen Stalking sowie die bestehenden Instrumentarien informiert sein. Die dazu erforderliche Aus- und Fortbildung liegt vornehmlich im Verantwortungsbereich der Länder. Soweit Einflussmöglichkeiten des Bundes bestehen, wird das Thema "Stalking" auch bei der Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten berücksichtigt. Darüber hinaus gibt das Bundesjustizministerium auf seiner Internetseite (www.bmj.bund.de) sowie in Broschüren Hinweise zu den rechtlichen Instrumentarien.

3. Verbesserung des bestehenden Instrumentariums

a) Änderungen der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren richten sich an die Staatsanwaltschaft. Darin finden sich Leitlinien, wie bestimmte Verfahren zu behandeln sind. In Bezug auf § 4 Gewaltschutzgesetz hat das Bundesjustizministerium vorgeschlagen, Sonderzuständigkeiten bei den Staatsanwaltschaften vorzusehen. Zudem sollen Stalking-Verfahren möglichst in einem beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff StPO) durchgeführt werden. Dadurch wird eine effektivere Strafverfolgung möglich.

b) Schaffung einer einheitlichen Zuständigkeit des Familiengerichts für alle Gewaltschutzverfahren

§ 241b StGB Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich

1. seine räumliche Nähe aufsucht,

2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,

3. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt, oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, oder

4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahestehenden Person bedroht,

und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat nach Absatz 1 wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Anhang 3⁴⁴

Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006 2969

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun rufe ich die Tagesordnungspunkte 7 a und 7 b auf:

a) Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (... StrÄndG)**

– Drucksache 16/575 –

Überweisungsvorschlag:

Rechtsausschuss (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

b) Erste Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines **Stalking-Bekämpfungsgesetzes**

– Drucksache 16/1030 –

Überweisungsvorschlag:

Rechtsausschuss (f)

Innenausschuss

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. – Ich höre dazu keinen Widerspruch. Dann ist das so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort für die Bundesregierung der Bundesministerin für Justiz, Brigitte Zypries.

Brigitte Zypries, Bundesministerin der Justiz:

Vielen Dank. – Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen!

Bei dem Thema Stalking gibt es inzwischen einen breiten Konsens in Deutschland. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Problematik durch viele Veröffentlichungen bekannter geworden ist und dass viele Nachstellungen und Belästigungen, die es früher zwischen getrennten Paaren wahrscheinlich auch gab und die nicht als solche definiert waren, nun auf einmal einen Namen haben, und das liegt auch daran, dass sich inzwischen Forschungsgruppen dieses Themas angenommen haben.

In Darmstadt, meinem Wahlkreis, wurde eine **Untersuchung** vorgelegt, die zeigt, dass überwiegend Männer stalken, dass es also auch beim Stalking dasselbe Phänomen wie ansonsten bei Gewaltdelikten im Strafrecht gibt, und dass – das ist besonders bedrückend für die Opfer – Stalkinghandlungen in der Regel circa zwei Jahre dauern. Das heißt, es ist ein relativ langer Zeitraum, in dem man beeinträchtigt und belästigt wird und in dem in einer Weise in das Leben eingegriffen wird, dass man gut verstehen kann, dass viele der Opfer sagen, sie müssten sich anschließend in psychiatrische Behandlung begeben.

Die **momentane Rechtslage** ermöglicht es, etwas zu tun. Sie ermöglicht es den Opfern, sich vom Zivilgericht eine speziell auf ihren Fall zugeschnittene Verfügung zu holen. Bei Verstoß gegen diese Verfügung begeht der Täter eine Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft wird. Das haben wir alle übereinstimmend als zu wenig erachtet. Bei allen Schwierigkeiten im Hinblick auf die Ausgestaltung war deswegen immer klar: Der Straffrahmen muss angehoben werden, um diesen besonderen Unrechtsgehalt der Tat deutlich zu machen. Wie man das ansonsten formuliert, ist beim Stalking hinreichend schwierig; denn wir müssen genau bestimmen, ob sich jemand rechtmäßig auf **öffentlichem Grund und Boden** aufhält. Wenn beispielsweise jemand jeden Morgen gegenüber der Wohnung des Opfers auf der Straße wartet, steht er auf öffentlichem Grund und Boden und darf das zunächst einmal. Wann ist die Grenze zur Belästigung, zum Nachstellen, zum so genannten Stalking erreicht und wann wird dies strafrechtlich relevant?

Diese **Abgrenzung** war schwierig. Deswegen hat die Debatte lange gedauert. Bereits in der letzten Legislaturperiode haben wir die rechtspolitische Diskussion über die Veränderung des Stalkingparagrafens begonnen. Wir konnten sie nicht mehr förmlich abschließen, weil die Legislaturperiode früher endete, als allgemein erwartet. Die Zeit, die wir dadurch gewonnen haben, haben wir aber genutzt. Gesetzentwürfe der Bundesregierung und des Bundesrates liegen vor. In den letzten Wochen haben wir gemeinsam mit den Rechtspolitikern dieses Hauses eine Formulierung gesucht, die sowohl vom Bundestag als auch vom Bundesrat getragen werden kann.

Ich möchte mich an dieser Stelle sowohl bei den Ländern, insbesondere bei Ihnen, Frau Kollegin Merk, als auch bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages, die sehr engagiert mitdiskutiert haben, wie auch bei dem Parlamentarischen Staatssekretär, der in diese Diskussionen involviert war, für diese sehr sachlichen,

⁴⁴ Die Seitenumbrüche entsprechen der Originalvorlage, die Zeilenumbrüche nicht. Die Randbezeichnungen (A – D) wurden nicht übernommen.

2970 Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006

Bundesministerin Brigitte Zypries

sachgerechten und konsensorientierten Gespräche herzlich bedanken.

(Beifall bei der SPD sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP)

Die Schwierigkeit war, das strafrechtlich Wünschbare und die eigenen Vorstellungen mit dem verfassungsrechtlich Machbaren und Vertretbaren zu verbinden. Es liegt in der Natur der Sache, dass kein Entwurf ohne auslegungsbedürftige Begriffe auskommt. Gleichwohl muss eben den Anforderungen des **Bestimmtheitsgebotes** genügt werden.

Im Entwurf der **Bundesregierung** war vorgesehen:

Es gibt klar definierte Straftatbestände, die Handlungen sind als Erfolgsdelikte konzipiert und eine Deeskalationshaft ist nicht vorgesehen. Damit hätten wir unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten mit Sicherheit jede Problematik ausgeschlossen. Aber im Zuge eines Kompromisses mit den weitergehenden Vorstellungen aus dem **Bundesrat** haben wir Lösungen entwickelt, die den Wünschen des Bundesrates ein Stück weit entgegenkommen.

Die vier sehr konkreten Handlungsalternativen, die wir in unserem Gesetzentwurf benannt haben, nämlich Verfolgung mittels Telekommunikation, Auflauern und Ähnliches, werden wir – das wollen wir wenigstens vorschlagen – um „andere vergleichbare Handlungen“ ergänzen.

Damit stellen wir sicher, dass keine **Strafbarkeitslücken** entstehen. Insbesondere stellen wir in Anbetracht der sich rasant entwickelnden Technik sicher, dass durch die Weiterentwicklung durch Technik keine Lücken entstehen. Wer hätte vor einigen Jahren gedacht, dass es ein Stalking mittels SMS überhaupt geben kann?

Durch diesen Auffangtatbestand meinen wir, dem Bestimmtheitsgebot zu genügen, weil wir die Handlungsalternativen zuvor näher konkretisiert haben und dadurch einen Bezug zu diesen konkreten Handlungen herstellen. Die Rechtsprechung muss dann herausarbeiten, was im Einzelfall eine „vergleichbare Handlung“ ist. Und: Wir knüpfen bei der Strafbarkeit nicht an eine potenzielle Gefährdung an. Auf besonderen Wunsch der Länder und auch der Union, wenn ich richtig informiert bin, wird es künftig auch **Qualifikationstatbestände** mit einem höheren Strafraum für die Fälle geben, in denen der Tod eintritt oder die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung entweder beim Opfer oder bei Angehörigen des Opfers besteht. Ich hatte eben schon gesagt, dass der Strafraum bisher bei einem Jahr lag. Künftig sollen dies drei Jahre sein. Bei schwereren, bei Qualifikationstatbeständen können dies künftig bis zu zehn Jahre werden.

Im strafprozessualen Bereich wollen wir eine Erweiterung für die so genannte **Deeskalationshaft** erreichen. In einem Fall, der sich in Berlin zugetragen hat, hätte überlegt werden müssen, ob nicht die Deeskalationshaft das sachgerechte Mittel gewesen wäre, um auf diese Art und Weise einen Mord zu verhindern. Es ging um einen Fall von Stalking, der vor Gericht verhandelt wurde. Beim Verlassen des Saales hat der Mann die Frau erstochen. Ich kann den Fall nicht beurteilen, weil ich die reale Situation nicht kenne. Aber wenn gewaltförmiges Handeln absehbar ist, dann könnte man künftig in solchen extremen Fällen nach § 112 a StPO die Täter kurzfristig in Haft nehmen.

Ich halte die dazu erreichten Lösungen für einen vernünftigen Kompromiss, der vor allem eine gesetzliche Regelung ermöglicht. Denn wir sind uns einig – das haben zahlreiche Gespräche mit Vertretern der **Polizei** bestätigt –, dass eine Regelung im Strafgesetzbuch vonseiten der Polizei für ausgesprochen wichtig gehalten wird. Das kann aber nicht der einzige Grund sein, weil er die Länder nicht davon enthebt, auch künftig zu berücksichtigen, dass für die praktische Bearbeitung dieser Fälle sowohl bei der Polizei als auch bei den Staatsanwaltschaften **Fortbildungen** durchgeführt werden müssen. Es kann nicht angehen, dass einem Stalking-Opfer, das sich bei der Polizei meldet, gesagt wird: „Er liebt Sie doch. Was wollen Sie denn?“

Ein positives Beispiel in diesem Zusammenhang ist **Bremen**, wo sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft Schwerpunkteinheiten gebildet wurden, die Fortbildungen durchführen und psychologische Betreuung anbieten. In Berlin wird das ebenfalls gemacht. In diesen Ländern werden – abgesehen von den Opferhilfevereinen, die eine große Hilfe sind – Fachleute eingesetzt, die wissen, wie man mit einem Opfer redet. Aber wenn es um die Verfolgung einer Straftat geht, ist völlig klar, dass möglichst zügig die Polizei einzuschalten ist, um Schlimmeres zu verhindern. Alle Forschungsergebnisse belegen, dass ein schnelles und kategorisches Nein, mit dem die Grenzen aufgezeigt werden, das Beste ist, was in solchen Fällen getan werden kann.

Ich würde mich freuen, wenn der **Kompromiss**, der zwischen Bund und Ländern ausgehandelt wurde, in diesem Haus einen Konsens finden und das Gesetz möglichst bald verabschiedet würde, damit wir im Interesse der Opfer zu einer besseren Rechtssituation kommen.

Besten Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD, der CDU/CSU und der FDP)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Das Wort hat nun für die FDP-Fraktion der Kollege Jörg van Essen.

Jörg van Essen (FDP):

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Frau Ministerin, der Appell, den Sie zum Schluss an uns gerichtet haben, zielt offenkundig in Richtung Opposition. Sie haben innerhalb der Koalition schon einen Kompromiss gefunden, an dem wohl auch die Länder mitgewirkt haben.

Ihre **Problembeschreibung** wird von uns geteilt. Wir hatten uns nicht zum ersten Mal mit diesem Thema zu befassen, und zwar zu Recht, weil uns selber durch Zeitungslektüre immer wieder gravierende Fälle von Stalking vor Augen geführt werden und wir das Gefühl

Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006 2971

Jörg van Essen

haben, dass wir als Gesetzgeber die Opfer, die zum Teil schrecklich leiden, nicht allein lassen dürfen.

Wir haben zuerst einen eher **zivilrechtlichen Ansatz** gewählt, weil wir davon ausgegangen sind, dass die schwierigen Abgrenzungsprobleme, die auch Sie aufgezeigt haben, in diesem Bereich leichter zu lösen sind. Aber auch in dem zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetz, das dann verabschiedet worden ist, ist schon ein strafrechtlicher Teil enthalten gewesen.

Ich denke, dass inzwischen genug Zeit verstrichen ist, um eine Bilanz ziehen zu können. Wir müssen feststellen, dass die bisherige Rechtslage dem notwendigen Schutz der Opfer offensichtlich nicht gerecht wird. Deshalb begrüßen wir es, dass wir erneut über dieses Thema sprechen und dass über die Notwendigkeit eines eigenen **Straftatbestands** diskutiert wird.

Ich will nicht verhehlen, dass mir die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung nicht zusagt. Das **Gefährdungsdelikt** gefällt mir nicht und die darauf gründende **Deeskalationshaft** ist nach meiner Auffassung rechtsstaatlich höchst bedenklich.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]: Richtig!)

Deshalb begrüße ich es außerordentlich, dass die Verhandlungen zwischen den Koalitionsfraktionen offensichtlich dazu geführt haben, davon Abstand zu nehmen.

(Jerzy Montag [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]:

Da täuschen Sie sich, befürchte ich! Die wollen das immer noch!)

– Ich gehe davon aus, dass das so ist.

(Joachim Stünker [SPD]:

Dieser Herr Montag! Immer dieser Meckerer! Immer misstrauisch, dieser Mensch!)

Denn wir haben eine Verpflichtung. Deshalb sollten wir auf der Grundlage des Gesetzentwurfs diskutieren, der jetzt von der Koalition vorgelegt worden ist. Ich hoffe sehr, dass wir sorgfältig beraten; denn es ist notwendig, dass wir Abgrenzungen zu sozial adäquatem Verhalten vornehmen.

Ich möchte einen Gesichtspunkt ansprechen, den Sie, Frau Ministerin, in Ihrer Rede nicht erwähnt haben. Sie wissen, dass die **Medien** befürchten, Probleme durch den zu schaffenden Straftatbestand zu bekommen. Ich finde, wir sollten die von den Medien geäußerten Sorgen ernst nehmen. Frau Ministerin, ich habe Ihre Pressemitteilung gelesen. Sie sagen, dass das noch nicht einmal tatbestandlich sei. Wer sich aber die verschiedenen Recherchemöglichkeiten der Presse anschaut, der weiß, dass man das nicht ganz ausschließen kann. Wir sollten daher in den Beratungen diesem Aspekt besondere Aufmerksamkeit widmen. Es darf nicht sein, dass die Presse in unserem Land Gefahr läuft, strafrechtlich verfolgt zu werden.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]:

Doch! Ein Journalist, der Stalker ist, ist ein Stalker!)

– Herr Kollege, ich habe mit Ihrer Aufgeregtheit gerechnet.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]:

Ich bin völlig unaufgeregt! Sie kennen mich doch, wenn ich aufgeregt bin!)

Ich will deshalb ergänzend hinzufügen, dass sich selbstverständlich auch die Medien in unserem Land an die Gesetze zu halten haben.

(Joachim Stünker [SPD]: Da passen wir schon auf!)

Aber wir haben die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der Medien zu gewährleisten. Hier eine vernünftige Abwägung vorzunehmen, damit sollten wir uns in den Beratungen besonders beschäftigen. Alles das ist des Schweißes der Edlen wert. Ich sage für die FDP-Bundestagsfraktion, dass wir uns konstruktiv einbringen werden. Wir sind offen für einen Straftatbestand. Wir sind sehr dafür, dass kein Gefährdungstraftatbestand,

sondern ein erfolgsorientierter Straftatbestand geschaffen wird; denn mit Letzterem lässt sich das Entstehen vieler Probleme verhindern. Ich freue mich jedenfalls auf die Beratungen. Wir sind es insbesondere den Stalkingopfern schuldig, schnell zu einer rechtsstaatlich einwandfreien Lösung zu kommen. Herzlichen Dank.

(Beifall bei der FDP, der CDU/CSU und der SPD)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Das Wort hat nun die Staatsministerin für Justiz des Freistaats Bayern, Dr. Beate Merk.

Dr. Beate Merk, Staatsministerin (Bayern):

Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Intensiv und mit großer Ernsthaftigkeit haben wir uns des Themas Stalking angenommen. Ich freue mich sehr, dass wir auf der Grundlage der Gesetz-

entwürfe von Bundesrat und Bundestag einen Kompromiss gefunden haben. Wir wissen, dass es jeden treffen kann, und doch wird das Delikt viel zu oft bagatellisiert. Fast jeder ist schon einmal verlassen worden. Wie oft passiert es, dass eine angebetete Frau oder ein bewunderter Mann nichts von ihrem Verehrer bzw. seiner Verehrerin wissen will! In einer solchen Situation hat man viele Möglichkeiten. Man kann resignieren, verzweifeln oder sich jemand anderen suchen. Was aber tut jemand, der clever ist, der Ausdauer hat und der absolut davon überzeugt ist, dass dieser andere Mensch einzig und allein für ihn geschaffen wurde? Er wird handeln; er wird Stalker. Als Stalker ist man **Jäger**. Das Opfer ist Freiwild. Ein Stalker ist ein guter Jäger. Er sieht, er hört und er ist präsent. Er registriert alles; es entgeht ihm nichts. Seine Motive mögen irrational sein, sein Handeln ist dafür umso rationaler. Die begehrte Frau will ihren Alltag leben. Der Stalker wird ihn analysieren: Wann geht sie morgens aus dem Haus? Wie lange muss man sie aufhalten, damit sie den Bus verpasst? In welche Schule geht ihr Kind? Wo kauft sie ein? Zu

2972 Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Bayern)

welcher Bank, zu welchem Arzt oder in welches Fitneßstudio geht sie? In welcher Zeitung könnte man ihre Todesanzeige aufgeben oder in welchem Blatt ein Inserat, in dem sie Telefonsex anbietet? Welche Nachbarn besitzen genügend Zeit und Neugier, um sich die Geschichte einer enttäuschten Liebe anzuhören und sie dann weiterzuerzählen? Als Stalker bringt man Disziplin in das Leben seines Opfers. Geht sie montagabends nicht gerne ins Freibad? Man muss nur auch dort sein, dann wird das aufhören. Kauft sie nicht immer gerne in diesem Fachgeschäft ein? Man muss nur in ihrem Beisein mit der Verkäuferin reden und sie kommt nicht mehr. Hat sie nicht früher oft über ihren Chef geschimpft? Man sollte es ihm einmal erzählen. Die betroffene Frau soll nicht ausgehen, nicht lustig sein, nicht vergessen. Sie soll nur eines: an mich denken.

Ich habe mit vielen **Stalkingopfern** gesprochen. Sie erwarten eine klare, adäquate Aussage der Politik. Ich weiß, wie sie fühlen. Aber um die ganze Dimension des Geschehens zu begreifen, muss man sich in den Täter hineindenken. Er allein hat die Fäden in der Hand, nur er stellt die Weichen. Er hat nicht nur Wut im Bauch, er hat vor allen Dingen Konzept und System. Die Frau hat es eilig? Der Stalker hat Zeit. Die Frau scheut Peinlichkeiten? Der Stalker sucht sie geradezu. Die Frau kennt Freunde, Bekannte und Kollegen? Der Stalker kennt sie auch. Es ist wie bei Hase und Igel: Wohin auch immer sich das Opfer auf den Weg macht, der Stalker ist schon dort. Er ist der Schatten. Er hat keine eigenständige Existenz. Ihm genügt diejenige des Opfers. Und mag das Opfer einfach leben wollen – dem Stalker reicht das Warten. Man muss nicht erst an die tödlich endenden Fälle denken, um sich klar zu machen: Stalking ist ein massiver Angriff auf einen Menschen in seiner Gesamtheit, auf seine körperliche und auf seine seelische Unversehrtheit, auf sein ganzes soziales Dasein. Es kann, wie gesagt, jeden treffen.

Warum ist Stalking eine Aufgabe für die Politik? Weil unsere Rechtsordnung bisher genau das tut, was dem Täter niemals einfiel: Unsere Gesetze lassen das Opfer allein.

Wann können Polizei und Justiz eingreifen? Erst dann, wenn sich der Stalker aus der Deckung wagt, wenn er offen und sichtbar agiert, wenn er beleidigt, wenn er schlägt. Aber wer allein darauf reagiert, der kuriert nur Symptome und nicht die Krankheit. Deshalb ist es essenziell wichtig, dass wir einen Tatbestand bekommen, der das Stalking als solches zum Ziel hat, der beharrlichem Nachstellen eigenen Unrechtsgehalt verleiht, und es muss ein Straftatbestand sein, damit der **Staatsanwalt** für das Opfer aktiv werden kann. Das Gewaltschutzgesetz – Frau Kollegin Zypries hat es angesprochen – war ein wichtiger Schritt, das Kontaktverbot eine richtige Idee. Aber wer ein Leben zwischen Furcht und Scham führt, der tut sich mit dem Gang vor ein öffentliches Gericht sehr hart. Besonders wichtig ist mir die von uns in die Diskussion gebrachte **Deeskalationshaft**; denn Stalking bedeutet Steigerung. Es lebt von der Intensivierung. Der Täter muss die Schraube anziehen, die Kreise enger drehen. Früher oder später gehört dazu physisches Handeln. Will man diese Bedrohungsspirale rechtzeitig durchbrechen, muss man dazu auch physisch eingreifen dürfen. Es darf nicht länger Fälle geben, in denen die Strafverfolgungsbehörden quasi hilflos zusehen müssen, bis es zur Katastrophe kommt. Umso mehr freut es mich, dass wir hier auf einem guten Weg sind. Wir als Länder hätten uns sicher noch mehr gewünscht. Aber alles deutet auf einen tragfähigen Kompromiss hin, auch zur Deeskalationshaft.

Mir ist bewusst, dass das ein schweres Geschütz ist. Aber als Justizministerin eines Landes kenne ich unsere Richter und ich weiß, dass sie dieses Instrument mit Umsicht gebrauchen werden. Außerdem ist die Untersuchungshaft wegen **Wiederholungsgefahr** keine neue Erfindung, sondern sie ist schon lange in der Strafprozessordnung enthalten. Unser Vorschlag passt in das vorhandene System. Stalking trägt die Wiederholungsgefahr schon seiner Definition nach in sich. Das Gesetz sieht diese Form der Haft bevorzugt für Sexualdelikte vor.

Wir wissen alle, dass Stalking in aller Regel einen sexuellen Hintergrund hat. Die Deeskalationshaft wird zudem nur für die besonders schweren Fälle eröffnet, etwa wenn der Täter die Gesundheit seines Opfers schwer bedroht oder wenn er es gar in Lebensgefahr bringt. Gerade deshalb sind die **Qualifikationstatbestände** wichtig, die wir vorschlagen. Der neue Tatbestand soll nicht nur den Anfängen wehren, er soll auch eine Antwort für massive Formen des Stalkings enthalten. Mir ist bewusst, dass wir nicht jeden

schrecklichen Fall verhindern können. Absoluten Schutz kann kein Gesetz gewährleisten. Aber wir brauchen ausreichende Rechtsgrundlagen. Mir ist auch bewusst, dass Strafrecht kein Allheilmittel ist. Es ist viel zu tun, um das Stalking in den Griff zu bekommen. Ich gebe Frau Kollegin Zypries vollkommen Recht: Wir brauchen **Fortbildung** für die Strafverfolger, wir brauchen Forschung durch die Psychiatrie, auch Therapie der Täter mit ihren ganzen Besonderheiten. Aber wenn uns eine effektive Lösung im Strafrecht gelingt, dann kann die große Koalition das Zeichen setzen: Wir lassen die Opfer nicht allein. Ich bitte Sie, setzen Sie dieses Zeichen. Es stimmt: Unser Vorhaben ist diffizil. Wir haben es uns damit aber auch wirklich nicht leicht gemacht. Deswegen sollten wir anfangen, es den Tätern schwer zu machen. Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU/CSU und der SPD sowie bei Abgeordneten der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Das Wort hat nun die Kollegin Sevim Dagdelen von der Fraktion Die Linke.

(Beifall bei der LINKEN)

Sevim Dagdelen (DIE LINKE):

Frau Präsidentin! Frau Ministerin! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! In einem sind wir uns alle einig: Der Schutz von Opfern beharrlicher Nachstellungen, des so

Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung, Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006 2973

Sevim Dagdelen

genannten Stalkings, muss verbessert werden. Ich begrüße es hier ausdrücklich, dass wir über den Bundesratsgesetzentwurf anscheinend nicht mehr zu sprechen brauchen, da die inhaltlichen Mängel dieses Gesetzentwurfs meines Erachtens so groß sind, dass man darüber überhaupt nicht zu diskutieren braucht. Kommen wir also zum Entwurf der Bundesregierung. Dieser hat zwar den Vorteil, dass er wahrscheinlich nicht verfassungswidrig wäre; dafür weist er aber andere Schwächen auf. Im Gegensatz zum Bundesratsgesetzentwurf beschreibt der vorgesehene neue Straftatbestand § 241 b StGB abschließend besonders häufig auftretende Verhaltensweisen von Stalkern und stellt dieselben unter Strafe. Die Strafbarkeit soll dabei – das ist hier oft zum Ausdruck gekommen – vom Erfolg der kausalen schwerwiegenden und unzumutbaren Beeinträchtigung der Lebensgestaltung abhängen.

Fraglich ist hier allerdings, ob das Ziel der Gesetzesinitiative so überhaupt erreicht wird. Das Ziel ist der **Opferschutz**, und zwar vor allem die bessere Betreuung durch die Strafverfolgungsbehörden zu einem Zeitpunkt, da das Opfer sich dem Psychoterror noch nicht durch Einschränkung der Lebensumstände gebeugt hat. Ein Ansetzen zu diesem Zeitpunkt wird durch den Gesetzentwurf jedoch nicht geregelt. Das Opfer soll erst schwerwiegend und unzumutbar beeinträchtigt sein, bevor die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wird. Den Bedürfnissen der Betroffenen wird er somit nicht gerecht. Diese sind primär nicht am repressiven Handeln des Staates interessiert, sondern an der präventiven Tätigkeit der Behörden und an Unterstützung.

(Beifall bei der LINKEN)

Erforderlich sind daher unseres Erachtens eine Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden und eine konsequente Unterstützung der Opfer durch geschulte Kräfte. Was die Opfer wollen, ist auch eine Unterbrechung der Gewaltspirale des Täters, um bereits jetzt strafbare Handlungen wie Körperverletzung zu verhindern. Eine aus Sicht der Opfer vielleicht wünschenswerte **vorbeugende Haft** ist in einem demokratischen Rechtsstaat wegen der schweren Form des Eingriffs in die Handlungsfreiheit und in die Freiheit der Person nur unter restriktiven Bedingungen möglich; vergleichen Sie dazu § 112 a StPO. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung würde im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrats hieran zu Recht nichts ändern. Stellt sich somit die Frage, ob eine Ergänzung des Gewaltschutzgesetzes um bisher nicht erfasste, nach wissenschaftlichen Untersuchungen aber verbreitete Verhaltensweisen nicht hilfreicher wäre. Zudem sollte unseres Erachtens der Normverletzung nach § 4 Gewaltschutzgesetz der Anschein eines Bagatelldelikts genommen werden. Die Polizeikräfte sollten darüber hinaus dazu angehalten werden, die Opfer von Straftaten allgemein und die Opfer von Stalking ernst zu nehmen und entsprechend zu betreuen. Dem grundsätzlichen Anliegen, eine bessere Verfolgbarkeit der Stalker durch die Strafabwehr zu erreichen und damit den Opfern zu helfen, wird man durch die vorliegende Fassung dieses Gesetzentwurfs nicht gerecht.

Ich hoffe, wir werden bei den Beratungen im Ausschuss darauf hinwirken können, dass die Regelung zu dem Zeitpunkt, wo die Opfer die Hilfe benötigen, greift.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der LINKEN)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Nun hat das Wort der Kollege Jerzy Montag von der Fraktion des Bündnisses 90/Die Grünen.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen!

Sehr geehrte Frau Ministerin, wir reden heute über eine mögliche neue Strafvorschrift gegen beharrliches Nachstellen, Stalking genannt. Frau Justizministerin Merk aus Bayern hat in ihrem Redebeitrag die Viel-

falt der möglichen Lebensgestaltungen geschildert und uns klar gemacht, welche eine unglaubliche Belastung dies für die Opfer jeweils darstellt.

Es ist richtig: Stalking ist eine ganz erhebliche Beschneidung der Freiheit der Lebensführung von Menschen. Stalking ist ein Verhalten von Tätern, das den Opfern nicht nur psychisch, sondern auch physisch erhebliche Schäden zufügt. Trotzdem sollten wir uns noch einmal klar machen, dass eine neue Strafvorschrift im Strafgesetzbuch kein Allheilmittel gegen diesen Zustand ist.

(Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das hat Frau Merk auch gesagt!)

Die Untersuchung, die der Weiße Ring hat durchführen lassen und auf die die Bundesjustizministerin zu sprechen gekommen ist, hat ergeben, dass in 70 Prozent der Fälle die **Polizei** überhaupt nicht begriffen hat, was die Opfer ihr sagen wollten; in 80 Prozent der Fälle haben die Opfer erklärt, dass sie sich durch das Verhalten der Polizei überhaupt nicht geschützt gefühlt haben. Das liegt nicht daran, dass es zurzeit keinen eigenen Straftatbestand des Stalkings gibt. In der gleichen Studie wird gesagt, dass es in 40 Prozent aller Fälle zu Körperverletzungen gekommen ist, in weiteren 20 Prozent zu gefährlichen und schweren Körperverletzungen, dazu zu Beleidigungen, Bedrohungen und auch noch anderen gefährlichen Straftaten. Trotzdem reagiert die Polizei in der Regel immer noch nicht. Das hat damit zu tun, dass die Polizei – und auch die Justiz – auf dieses Phänomen des Stalkings immer noch nicht genügend vorbereitet und nicht entsprechend geschult ist. Deswegen ist es Aufgabe der Länder, da noch viel zu tun. Unter dem Strich sage ich für uns Grüne: Wir sind der Auffassung, dass es eines neuen Straftatbestandes gegen das Stalking bedarf. Wir sollten uns jetzt in der ersten Lesung den Entwürfen nähern, die es dazu heute gibt. Die große Koalition hat heute – wie gestern zum Steuerchaos – ein bisschen zum Rechtsstaatschaos beigetragen. Wir reden heute nämlich über einen Gesetzentwurf des Bundesrates, den es offensichtlich nicht mehr gibt, und über einen Gesetzentwurf der Bundesregie-

2974 Deutscher Bundestag – 16. Wahlperiode – 35. Sitzung. Berlin, Donnerstag, den 11. Mai 2006

Jerzy Montag

– und über einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, den es offensichtlich auch nicht mehr gibt. In der Öffentlichkeit wird über einen Gesetzentwurf von Bayern diskutiert, der nie eingebracht worden ist. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben über irgendeine Einigung geredet, die wir nicht kennen, jedenfalls nicht in Form einer Gesetzesvorlage hier. Aber wir sind ja in der ersten Lesung des Gesetzes. Es ist kein guter Stil, dass wir heute um halb drei eine **Presseerklärung des Bundesjustizministeriums** bekommen haben, in der erstens steht, dass der Bundestag heute in erster Lesung über zwei Gesetzesvorschläge beraten hat – jetzt ist es halb fünf! –, und in der uns zweitens ein völlig neuer Gesetzentwurf mit neuen Fallgestaltungen vorgelegt wird, den wir so nicht kennen.

(Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Das war vorhersehbar!)

Ich habe keine Zeit, im Rahmen meines jetzigen Beitrags zur Debatte zu den einzelnen Punkten des nicht vorhandenen Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen. Aber wir sichern Ihnen zu, dass wir uns im Gesetzgebungsverfahren mit Ihrem Vorschlag einer Deeskalationshaft und mit vielen anderen Vorschlägen befassen werden, mit Vorschlägen, von denen das Bundesjustizministerium bisher behauptet hat, sie seien verfassungswidrig, während es nun der Meinung ist, das sei hinnehmbar. Ein solches Verhalten ist nicht hinnehmbar.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dem werden wir im parlamentarischen Verfahrensgang noch nachspüren.
Danke schön.

(Beifall beim BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN –

Dr. Jürgen Gehb [CDU/CSU]: Das habe ich nicht verstanden! –

Michael Grosse-Brömer [CDU/CSU]: Es war aber schwer, was zu finden, oder?)

Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt:

Ich schließe die Aussprache.

Interfraktionell wird Überweisung der Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 16/575 und 16/1030 an die in der Tagesordnung aufgeführten Ausschüsse vorgeschlagen.

Gibt es dazu andere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Anhang 4

Zeitablauf

05.07.04 - Bundesrat Drucksache 551/04
Gesetzesantrag des Landes Hessen
 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes
 - Gesetz zur Bekämpfung unzumutbarer Belästigungen -
 ("Stalking-Bekämpfungsgesetz" - ... StrÄndG)

15.04.05 Pressemitteilung des BMJ über
Maßnahmen zum Schutz von Stalking-Opfern
www.bmj.bund.de/enid/0,0/Rat_fuer_Stalking-Opfer/Ma_nahmen_zum_Schutz...

12.08.05 - Bundesrat Drucksache 617/05
Gesetzentwurf der Bundesregierung
 Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher
 Nachstellungen (StrÄndG)

13.09.05 - Bundesrat Drucksache 617/1/05
Empfehlungen der Ausschüsse
 zu Punkt ... der 814. Sitzung des Bundesrates am 23. September 2005
 Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (StrÄndG)
 Der federführende Rechtsausschuss (R),
 der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und
 der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)
 empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

20.01.06 - Bundesrat Drucksache 48/06
Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg
 Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes
 Staatsministerium Baden-Württemberg, Der Staatssekretär

23. 03. 2006 - 16. Wahlperiode - Deutscher Bundestag Drucksache 16/1030
Gesetzentwurf des Bundesrates
 Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

08. 02. 2006 - Deutscher Bundestag Drucksache 16/575 16. Wahlperiode
Gesetzentwurf der Bundesregierung
 Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (StrÄndG)

11.05.2006
 Erste Lesung

11.04.06 Pressemitteilung des BMJ
Besserer Schutz für Stalking-Opfer
www.bmj.bund.de/enid/0,0/Presse/Pressemitteilungen_58.html?druck=1&press...

Ausblick

geplant: **Oktober 2006, Anhörung**

Welche Einrichtungen und Personen angehört werden sollen, scheint noch nicht festzustehen (Auskunft von der für den Gesetzesentwurf zuständigen Sachbearbeiterin im BMJ Frau Hufeld).

Danach zweite und dritte Lesung im Parlament.

Nach der Veröffentlichung im Gesetzblatt seien Fortbildungsveranstaltungen für Polizei und Justiz geplant bzw. werden für erforderlich gehalten, dies in Verantwortung (und Finanzierung) der Länder. Nach meiner Information von Frau Hufeld soll es dabei nicht nur um die Rolle der Opfer gehen, sondern auch um die „Gefährderansprache“.

Bei meinem Gespräch mit einem Mitarbeiter des MJ-Baden-Württemberg über diesen Schritt stieß ich auf Verärgerung: So laufe es immer. Der Bund beschließe, in der Begründung stehe dann es entstünden keine Unkosten, aber die Länder müßten schließlich aus ihrem engen Justizetat die Fortbildung finanzieren.

Stalking-Vorfälle

lassen sich prinzipiell nach verschiedenen Kriterien kategorisieren.

Einmal durch die Motive und die Psyche von Stalkern,

dann durch die hier aufgezeigten Typen von Beziehung zwischen Täter und Opfer.

- Opfer, die einmal eine engere Form von Beziehung mit dem Stalker hatten, wobei dieser frühere Kontakt das obsessive Verhalten in der Psyche des Täters initiierte. Beispiele hierfür sind ehemalige Lebensgefährten und sexuelle Affären, aber auch Arzt-Patient-Beziehungen.
- Das Opfer stammt aus dem weiteren sozialen Umfeld des Stalkers oder ist ursprünglich sogar nur einmal zufällig kurz in Kontakt mit dem Täter geraten. Ein typisches Beispiel wäre ein Mann, der auf dem Flur seiner Firma mit einer ihm unbekanntem Frau aus einer anderen Abteilung zusammenstößt und von da an seine Kollegin ohne Unterlaß mit Avancen überschüttet, da er glaubt, daß beide füreinander geschaffen seien.
- Das Opfer ist eine Person des öffentlichen Lebens, die durch ihre mediale Präsenz zum Zielobjekt des Stalkers wurde.

Kategorien nach Hoffmann

Beziehungstäter mit wahnhaften Zügen, Realitätsverleugnung mit großer Gefahr des Umschlag in Aggression

Täter mit verfestigter fixer Idee und Realitätsverleugnung
Umschlag in Aggression weniger wahrscheinlich

Fan-Stalking
oder
Rache-Stalking

Kommunikations-Struktur von Stalking

